

FAQ „Elektronischer Meldeschein“

Seit dem 01.01.2020 gibt es den neuen elektronischen Meldeschein.

Wie sinnvoll ist der elektronische Meldeschein? Welche Möglichkeiten zur Umsetzung gibt es? Und was muss künftig beachtet werden? Mit diesen FAQ klären wir die drängendsten Fragen.



Eins vorweg: Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die Meldepflicht für Beherbergungsstätten im Sinne der neuen Regelungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) zu erfüllen:

- die Einholung eines elektronischen Meldescheins unter den Voraussetzungen des neuen Bundesmeldegesetzes (§ 29 Abs. 5 S. 1 BMG) oder
- die Bereithaltung eines analogen Papiermeldescheins mit handschriftlicher Unterschrift der beherbergten Person am Tag der Ankunft, wobei die Meldedaten elektronisch vorausgefüllt werden können (§ 29 Abs. 2 BMG).

UPDATE: Mit der neuen „Experimentierklausel“ (§ 29 Abs. 5 S. 2 BMG) werden die Möglichkeiten im Rahmen des Identitätsmanagements beim elektronischen Meldeschein ergänzt: Seit 18.03.2021 kann ein Antrag auf Zulassung eines von den bisher vorgesehenen Authentifizierungsverfahren abweichendes, innovatives Verfahrens beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gestellt werden (Details siehe Ziffer 16).

1. Inwieweit sind die Orte, Destinationen und Beherberger von den Neuregelungen betroffen?

Der elektronische Meldeschein *kann* als Alternative zum Papiermeldeschein genutzt werden. An den grundsätzlichen Pflichten der Beherbergungsstätten und derjenigen der beherbergten Personen (Gäste) ändert sich damit zunächst nichts. Die bereits anlässlich des Papiermeldescheins bekannten Pflichten gelten bei Wahl des elektronischen Verfahrens entsprechend:

- Gäste haben die *Pflicht* entweder handschriftlich einen Papiermeldeschein zu *unterschreiben* oder die Vorgaben des gewählten elektronischen Verfahrens im Falle des elektronischen Meldescheins *zu erfüllen* (§ 29 Abs. 2 bzw. Abs. 5 BMG), wenn die Gäste der elektronischen Datenerhebung zugestimmt haben.
- Die Leiter der Beherbergungsstätten sind nach wie vor zum *Bereithalten* von Meldescheinen verpflichtet und müssen darauf *hinwirken*, dass die Gäste wiederum ihre Pflichten erfüllen (§ 30 Abs. 1 BMG).

Beherbergungsstätten in diesem Sinne sind: Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dienen.

WICHTIG:

Die Entscheidungsgewalt bezüglich des Verfahrens obliegt dem Gast! Ist er nicht bereit seine Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen, darf er nicht dazu gezwungen werden – weder vom Beherberger noch von den Gemeinden.

Der Gast muss jedoch den Papiermeldeschein handschriftlich unterschreiben.

Die Meldebehörden (in der Regel Gemeinden) sind *berechtigt*, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben handschriftlich unterschriebene Meldescheine zur Einsicht beziehungsweise elektronisch erhobene Daten (maschinenlesbar) von den Beherbergungsstätten vorlegen zu lassen (§30 Abs. 4 S. 3 Alt. 1 BMG in Verbindung mit Landesrecht (z.B. Art. 4 Abs. 2 BayAGBMG oder § 10 SächsAGBMG)).

Wurden also Papiermeldescheine ausgefüllt, können die Gemeinden sich diese von den Beherbergern vorlegen lassen. Wurden Daten elektronisch erhoben, müssen den Gemeinden die elektronisch erhobenen Daten maschinenlesbar zu Verfügung gestellt werden.

Von den vorgenannten melderechtlichen Vorgaben sind **landesrechtliche Regelungen zu Gastbeiträgen** (Kommunalabgaben) **zu unterscheiden**. Die Regelungen unterscheiden sich je Bundesland aufgrund der jeweiligen Kommunalabgabengesetze. Die Änderungen des Bundesmeldegesetzes können sich mittelbar auf die Erhebung der Daten zur Abrechnung der Gastbeiträge durch die Kommunen (in der Regel Gemeinden und Landkreise) auswirken.

- Denn die nach § 30 Abs. 2 erhobenen Daten (Melddaten) *dürfen* auch für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen, zur Ausstellung kommunaler Gästekarten sowie für die Beherbergungs- und die Fremdenverkehrsstatistik verarbeitet werden (§ 31 S. 2 BMG).

- Zudem kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürfen (§ 30 Abs. 3 BMG). Welche zusätzlichen Daten im Falle von Gastbeiträgen auf den Meldescheinen erhoben werden dürfen, regeln die Ausführungsgesetze zum Bundesmeldegesetz in jedem einzelnen Bundesland, teilweise in Verbindung mit entsprechender Satzungen (z.B: Baden-Württemberg § 4 BW AGBMG; Sachsen bzgl. Gästetaxe: § 10 S. 1 SächsAGBMG) oder Rechtsverordnungen (z.B.: Sachsen bzgl. Kurtaxe: § 10 S. 2 SächsAGBMG).

Fraglich ist, inwieweit für diese zusätzlichen Daten eine Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit am Tag der Ankunft überhaupt erforderlich ist und, falls erforderlich, mittels der neuen elektronischen Möglichkeiten umgesetzt werden kann. Ein Auslesen dieser weiteren Daten ist aus dem Personalausweis jedenfalls nicht möglich, da dort beispielsweise etwaige Daten zu Befreiungs- oder Ermäßigungstatbeständen (z.B. Schwerbehinderung) nicht hinterlegt sind.

2. Warum wurde der „digitale Meldeschein“/die digitale Authentifizierung eingeführt?

Die Neuregelungen zum elektronischen Meldeschein wurden mit dem [Dritten Bürokratieentlastungsgesetz](#) im BMG eingeführt. Mit Hilfe des elektronischen Meldescheins soll der bürokratische Aufwand minimiert und der Prozess digitalisiert werden. Ziel ist die Entlastung der Gäste und der Beherbergungsstätten beim Check-In. Gleichzeitig müssen jedoch die Anforderungen der PSD2-Richtlinie an eine starke Kundenauthentifizierung, die im Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) umgesetzt wurden, sowie die Anforderungen an das Auslesen von Personalausweisen beachtet werden.



3. Das Gesetz sieht neue Verfahren in der Gast-Anmeldung vor, wie sehen diese aus?

Das Bundesmeldegesetz ermöglicht in seiner Fassung vom 01.01.2020 die Einführung eines **elektronischen Meldescheins**. Mit diesem können die Daten des Gastes - mit dessen Zustimmung - elektronisch erhoben werden. Erforderlich ist ein Authentifizierungsverfahren vom Gast am Tag der Ankunft, das maschinenlesbar ist. Ziel ist es, die eigenhändige Unterschrift, wie bisher auf dem Papiermeldeschein erforderlich, durch andere, sichere Verfahren zu ersetzen und zwar entweder in Verbindung mit den Vorgaben der Zahlungsdiensterrichtlinie zur „Starken Kundenauthentifizierung“ oder den elektronischen Funktionen des Personalausweises.

Die hierbei zulässigen **Authentifizierungsverfahren/-varianten** aus § 29 Abs. 5 S. 1 BMG sind:

- **Var. 1:** Eine **starke Kundenauthentifizierung** im Rahmen eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs, z.B. mittels einer Kreditkarte (§ 29 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BMG) oder,
- **Var. 2:** Ein **elektronischer Identitätsnachweis** durch Übermittlung von Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises bzw. des Aufenthaltstitels bzw. durch Übermittlung von Daten aus dem Chip der eID-Karte (§ 29 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BMG) oder,

- **Var. 3:** Eine Identifikation mittels **Vor-Ort-Auslesen** des Personalausweises, des Aufenthaltstitels bzw. der eID-Karte (§ 29 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 BMG). Hierbei wird der Chip des Personalausweises unter Anwesenheit des Inhabers elektronisch ausgelesen und die Personenstammdaten übertragen.

UPDATE: Seit 18.03.2021 ist noch eine weitere Variante möglich:

- Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit „in geeigneter Weise“ mit einem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgestellten vergleichbaren Sicherheitsniveau wie das der Varianten 1 bis 3 (Details siehe Ziffer 16).

4. Die neuen Verfahren zielen auf die Authentifizierung des Gastes ab. Was bedeutet „Authentifizierung“?

Am besten lässt sich der Begriff der Authentifizierung anhand der einzelnen Authentifizierungsverfahren verdeutlichen:



Var. 1: Bei der „**starken Kundenauthentifizierung**“, häufig auch Strong Customer Authentication (SCA) genannt, werden bei elektronischen Zahlungen zwei der folgenden drei Authentifizierungskategorien gefordert (sog. Zwei-Faktor-Authentifizierung):

- ✓ „**Wissen**“ (Kennen eines Passworts oder Pins),
- ✓ „**Besitz**“ (z.B. Kreditkarte) und
- ✓ „**Inhärenz**“ (Merkmal des Gastes, z.B. Fingerabdruck).

Erfolgt die Bestätigung der Angaben durch einen kartengebundenen Zahlungsvorgang, ist die zweckgebundene Zuordnungsnummer (sog. Token) des eingesetzten Zahlungsmittels mit den Meldedaten zu speichern.

- **Var. 2:** Der Elektronische Identitätsnachweis erfolgt durch Übermittlung von Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises bzw. des Aufenthaltstitels oder aus dem Chip der eID-Karte. Die Daten werden nur übermittelt wenn
 - (1) der Diensteanbieter (Beherbergungsstätte) ein gültiges Berechtigungszertifikat an den Personalausweisinhaber übermittelt,
 - (2) der Diensteanbieter (Beherbergungsstätte) dem Ausweisinhaber (Gast) Gelegenheit bietet, folgende Daten einzusehen: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse des Diensteanbieters, Kategorien der zu übermittelnden Daten, Hinweis auf die für den Diensteanbieter zuständige Stelle, die die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz kontrollieren, letzter Tag der Gültigkeit des Berechtigungszertifikats,
 - (3) der Personalausweisinhaber sodann seine Geheimnummer eingibt.

Für den **elektronischen Identitätsnachweis** wird folgendes benötigt:

- Zum einen muss der **Gast** ein geeignetes Kartenlesegerät, welches per NFC-Kommunikation den Chip des elektronischen Personalausweises kontaktlos auslesen kann, oder ein NFC-fähiges Smartphone mit entsprechende Client-Software (z.B. die AusweisApp2) besitzen sowie
 - bei deutschen Gästen: einen Personalausweis mit aktivierter Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (Regelfall, § 10 PAuswG);
 - bei nichtdeutschen Gästen, die EU-Bürger oder Staatsangehörige eines Vertragsstaats des [Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum](#) sind: eine eID-Karte, die nur auf ausdrücklichen Antragsausgestellt wird (§ 1 eIDKG);
 - bei sonstigen Ausländern: einen Aufenthaltstitel (Aufenthaltsurlaubnis, Blaue Karte EU, (Mobile) ICT-Karte, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU) mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Regelfall, Ausnahme: bei Aufenthaltstiteln nach Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz).
- Zum anderen muss die **Beherbergungsstätte** eine auf maximal drei Jahre befristete **Berechtigung bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB) im Bundesverwaltungsamt beantragen**.

Dabei müssen folgende Voraussetzungen beachtet werden:

1. Bei der Beantragung der Berechtigung muss festgelegt werden, welche Datenfelder aus dem Personalausweis für den elektronischen Identitätsnachweis benötigt werden – also die erforderlichen Meldedaten.
 2. Neben seinen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) muss die Beherbergungsstätte ihre Identität nachweisen, ihre Interessen an der Nutzung darlegen sowie die Einhaltung des betrieblichen Datenschutzes versichern. Schließlich dürfen keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten gegeben sein.
 3. Nach der positiven Rückmeldung der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate hat die Beherbergungsstätte den Anbieter, der die Anbindung an den eID-Server bzw. eID-Service-Provider unterstützt, für dastechnische Berechtigungszertifikat auszuwählen und mit diesem einen Vertrag abzuschließen.
 4. Schließlich ist die Anbindung des Dienstes zum eID-server zu implementieren. Dabei kann für die Kommunikation zwischen dem Dienst und dem eID-Server die eID-Schnittstelle oder die SAML-Anbindung genutzt werden. Technisch unterstützen kann dabei der eID-Service-Provider.
- Um das Ganze nicht selbst durchführen zu müssen, kann ein **Identifizierungsdiensteanbieter** (AusweisIDent der Bundesdruckerei, AUTHADA ident von AUTHADA, identity eID der identity Trust Management AG, POSTIDENT der Deutschen Post AG) beauftragt werden. Teilweise kann der Identifizierungsdienst in das Online-Angebot, z.B. einer Subdomain der Beherbergungsstätte, integriert werden. Bei anderen Anbietern könnte eine Weiterleitung zu dem Dienst

erfolgen. Jedenfalls wird keine eigene eID- Infrastruktur für das Online-Ausweisen benötigt.

- **Var. 3:** Für die Identifikation mittels **Vor-Ort-Auslesen** des Personalausweises, der eID-Karte oder eines Aufenthaltstitels benötigen **die Gäste** nur diese Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (vgl. Var. 2).

Die Identifizierung der Gäste erfolgt am Tag der Ankunft per **Lichtbildabgleich**. Bei Verwendung einer eID-Karte muss der Gast zusätzlich einen gültigen Pass oder amtlichen Ausweis zum Zwecke des Lichtbildabgleichs vorlegen.

Ihre PIN müssen die Gäste nicht kennen, da zum Auslesen der Ausweisdaten die Zugangsnummer des Ausweises (sog. Card Access Number (CAN)) erfasst wird. Diese steht auf der Vorderseite des Personalausweises neben dem Gültigkeitsdatum.

Der Beherbergungsbetrieb darf die CAN nur mit **Einverständnis des Gastes** auslesen. Die Daten werden nur freigegeben, wenn die CAN zusammen mit einem gültigen Vor-Ort-Zertifikat an das Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises/Aufenthaltstitels bzw. den Chip der eID-Karte übermittelt wird.

Der Beherbergungsbetrieb benötigt jedoch auch hier eine **Berechtigung** der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate im Bundesverwaltungsamt und ein technisches **Berechtigungszertifikat**. Zudem erfordert Var. 3 eine geeignete Software für die Datenübernahme (z. B. das integrierbare Software Development Kit (SDK) für die AusweisApp2 oder AUTHADA onsite), ein eID-Server oder ein eID-Service und ein **Kartenlesegerät** für den Personalausweis oder ein NFC-fähiges Mobilgerät (Android, iOS).

5. **Kann eine Beherbergungsstätte ihr vorhandenes EC-Gerät für die Authentifizierung einsetzen?**

Nein, für das **Auslesen** des Personalausweises oder der eID wird ein gesondertes Auslesegerät oder ein NFC-fähiges Mobilgerät benötigt.

Im Rahmen der Strong Customer Authentication (SCA) können in der Regel die gängigen Kartenlese-Geräte verwendet werden. Die Kosten für die Umsetzung und insbesondere auch der Hardware trägt die Beherbergungsstätte dabei selbst.

6. **Können alle Gäste mit den neuen Verfahren authentifiziert werden? Oder bestehen Einschränkungen?**

Es können nicht alle Gäste, für die ein besonderer Meldeschein bereitgehalten werden muss, mit den neuen Verfahren authentifiziert werden.

Bei der Beurteilung kommt es auf die jeweilige Authentifizierungsvariante gem. § 29 Abs. 5 Nr. 1 -3 BMG (vgl. Frage 3) an:

- Bei der **Authentifizierungsvariante 1** bestätigt der Gast die Richtigkeit und Vollständigkeit der elektronisch erhobenen Meldedaten, indem er **am Tag der Ankunft einen kartengebundenen Zahlungsvorgang mit einer starken Kundenauthentifizierung** auslöst, bei dem die zweckgebundene Zuordnungsnummer des eingesetzten Zahlungsmittels erhoben wird. Daher eignet sich die Variante des § 29 Abs. 5 Nr. 1 BMG beispielsweise **nicht** in folgenden Situationen:

- Generell bei Zahlungen, die bereits im Voraus geleistet wurden,
 - Reisen, die von Dritten und nicht von der tatsächlich beherbergten Person bezahlt werden – da in diesem Fall der Gast am Tag der Ankunft keinen kartengebundenen Zahlungsvorgang tätigt,
 - Barzahlungen des Reisepreises,
 - Zahlungen per Rechnung im Nachgang des Aufenthalts,
 - Gruppenreisen von mehr als zehn Personen, bei denen nicht der Reiseleiter am Tag der Ankunft mittels kartengebundenem Zahlungsvorgang den Reisepreis zahlt,
 - Gruppenreisen unter zehn Personen, bei denen nicht jeder Reisender vor Ort den Reisepreis mittels kartengebundenem Zahlungsvorgang bezahlt,
 - Kostenübernahmeerklärungen durch Unternehmen, Reiseveranstalter etc., da der Gast hier selbst am Tag der Ankunft keinen kartengebundenen Zahlungsvorgang nutzt.
- Bei der **Authentifizierungsvariante 2** bestätigt der Gast die Richtigkeit und Vollständigkeit der elektronisch erhobenen Meldedaten, indem er **am Tag der Ankunft den elektronischen Identitätsnachweis erbringt**. Daher eignet sich die Variante des § 29 Abs. 5 Nr. 2 BMG beispielsweise **nicht**, wenn der Gast nicht über die entsprechende App oder ein Kartenlesegerät verfügt. Eine Authentifizierung im Vorfeld der Anreise ist insbesondere nicht möglich.
 - Bei der **Authentifizierungsvariante 3** bestätigt der Gast die Richtigkeit und Vollständigkeit der elektronisch erhobenen Meldedaten, indem er **am Tag der Ankunft den Personalausweis / die eID-Karte / den Aufenthaltstitel zum Vor-Ort-Auslesen verwendet**. Daher eignet sich die Variante des § 29 Abs. 5 Nr. 3 BMG beispielsweise **nicht** in folgenden Situationen:
 - Personalausweise, die nicht im Scheckkarten-Format vorhanden sind.
 - Ausländische Reisende, die weder über eine eID-Karte noch einen Aufenthaltstitel (inkl. elektronischer Identitätsnachweisfunktion) verfügen. Da die eID-Karte nur auf Antrag ausgestellt wird, dürfte dies nicht der Regelfall sein.
 - Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen muss der Reiseleiter gemäß § 29 Abs. 2 S. 3 BMG zusätzlich die Anzahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit angeben. Das ist jedoch nicht im Personalausweis / eID-Karte / Aufenthaltstitel des Reiseleiters vermerkt.

In solchen Fällen bleibt nur der Rückgriff auf den Papiermeldeschein.

7. Kann statt der neuen Verfahren die digitale Unterschrift verwendet werden?

Nein, eine einfache elektronische Unterschrift, z.B. auf einem Touchpad o.ä. genügt nicht den Formerfordernissen eines elektronischen Meldescheins.



Zwar hatte beispielsweise das Land Mecklenburg-Vorpommern das digitale Unterzeichnen eines Meldescheins auf einem Touchpad akzeptiert – allerdings reicht dies laut [Mitteilung des Bundesinnenministeriums \(Mai 2019\)](#) nicht aus, um der Voraussetzung einer *handschriftlich geleisteten Unterschrift* gem. § 29 Abs. 2 S. 1 BMG zu genügen. Von dem bundesgesetzlichen Erfordernis der handschriftlichen Unterschrift kann aus Sicht des Bundesinnenministeriums in einem Bundesland nicht abgewichen werden. Dass vereinzelt Landesbehörden den Meldeschein-Prozess mittels digitaler Unterschrift nicht beanstandet bzw. geduldet haben, stellt keine Legitimation dieser Praxis dar oder löst gar Bestandskraft aus.

Die bloße digitale Unterschrift auf einem Touchpad erfüllt auch nicht die weitergehenden Anforderungen des § 29 Abs. 5 BMG. Der Gesetzgeber schuf mit dem Konstrukt des elektronischen Meldescheins zwar die Möglichkeit, die eigenhändige handschriftliche Unterschrift des Gastes auf dem Papier zu ersetzen. Das greift jedoch nur, wenn der Gast die Richtigkeit und Vollständigkeit der elektronisch erhobenen Daten am Tag der Ankunft über eines der in § 29 Abs. 5 Nr. 1 – 3 BMG genannten Authentifizierungsverfahren (s.o. unter 3.) bestätigt. Diese zusätzlichen Anforderungen werden mit der bloßen elektronischen Unterschrift auf einem Touchpad nicht erfüllt.

8. Ist die Neuregelung das Ende des Papiermeldescheins?

Die hohen Anforderungen an das Authentifizierungsverfahren stellen gerade kleinere Beherbergungsstätten bei der Umsetzung vor Probleme. Das Ende des Papiermeldescheins ist deshalb noch nicht absehbar. Er bleibt ausdrücklich auch weiterhin zulässig. Einen Zwang zur Nutzung der neuen Verfahren gibt es nicht. Stimmt der Gast der elektronischen Erhebung seiner Daten nicht zu, bleibt nur die Variante des Papiermeldescheins.

9. Kann ein Gast die Authentifizierung verweigern; z.B. die Herausgabe seiner Kreditkarte oder seines (elektronischen) Ausweises?

Die Nutzung des elektronischen Meldescheins inkl. der hierfür erforderlichen Authentifizierungsverfahren ist gem. § 29 Abs. 5 BMG von der Zustimmung des Gastes abhängig. Auch § 18a PAuswG fordert das Einverständnis des Gastes. Der Gast kann daher zum Auslesen seines Ausweisdokuments oder Überreichen seiner Kreditkarte zum Zweck der Authentifizierung nicht gezwungen werden. Deshalb muss auch weiterhin der Papiermeldeschein bereitgehalten werden.

Verweigert der Gast auch die handschriftliche Unterschrift auf dem Papiermeldeschein, ist dies lediglich für den Gast bußgeldbewehrt (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 BMG). Die Geldbuße kann bis zu EUR 1.000 geahndet werden. Die Beherbergungsstätte hat hingegen mit dem Bereithalten des Meldescheins ihre Pflicht nach § 30 Abs. 1 S. 1 BMG erfüllt.

10. Wie lange müssen die Daten gespeichert werden?

Das Bundesmeldegesetz regelt in § 30 Abs. 4 BMG eine Aufbewahrungs- und Löschfrist. Die Beherbergungsstätten haben die ausgefüllten Meldescheine vom Tag der Abreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Wird die Meldepflicht elektronisch erfüllt, gilt für die Speicherung und Löschung der erhobenen Daten im Wege der Authentifizierung ebenfalls die zuvor genannte Frist.

11. Ist geklärt, welche Gastdaten wie gespeichert werden dürfen/müssen? Und ist geklärt, wie die zugehörigen Authentifizierungs-Daten gespeichert werden müssen?

Die **Beherbergungsmelddatenverordnung** (kurz: **BeherbMeldV**) regelt Einzelheiten der elektronischen Speicherung und Bereitstellung der Daten, die mittels des elektronischen Meldescheins erfasst wurden. Allerdings trifft sie keine Regelung zu dem konkreten Speicherort.



Wie die elektronische Speicherung zu gestalten ist, regelt § 2 BeherbMeldV dahingegen schon. Der Datensatz ist vollständig am Tag der Ankunft im Dateiformat der Extensible Markup Language (kurz XML) zu speichern. Die Daten sind im UNICODE-Zeichensatz UTF 8 zu codieren. Die Dateien sind nach einem bestimmten Muster zu benennen: JJJJMMTT_BeherbMeldeschein_Zaehler.xml. „JJJJ“ steht dabei für das Jahr, „MM“ für den Monat, „TT“ für den Kalendertag des ersten Beherbergungstages und „ZZ“ für die fortlaufende Nummerierung der Datensätze eines Tages beginnend mit der Zahl 1 (§ 2 Abs. 3 BeherbMeldV). Auch die Ordnerstruktur wird in Absatz 3 vorgegeben: Die Datensätze sind in Ordnern, die nach Jahren und Monaten strukturiert sind, zu speichern. Der genaue Datensatz ist der Verordnung und hier auch als Anhang beigefügt. Die **Übertragung** soll mittels Datenträger oder Speichersystem erfolgen (§ 3 BeherbMeldV). Demnach würde es sich anbieten, die Speicherung direkt auf entsprechender Hard- oder Software vorzunehmen.

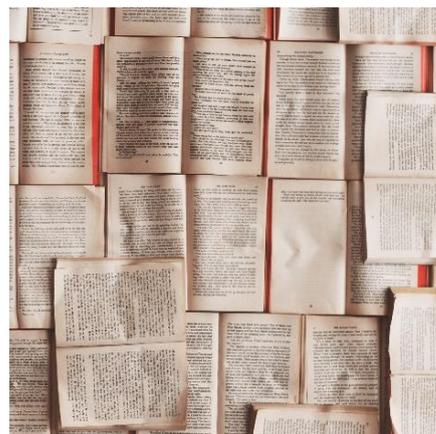
12. Gibt es Dienstleister, die bereits rechtskonforme Software-Lösungen für den elektronischen Meldeschein anbieten?

Mit der Einführung des digitalen Meldescheins sollen digitale Innovationen angeregt werden. Noch ist keine Software-Lösung bekannt, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Bei der Einführung rechtskonformer Systeme und Verfahren muss insbesondere berücksichtigt werden, dass die Authentifizierungsmaßnahmen mit einem entsprechenden kartengebundenen Zahlungsvorgang verbunden sein müssen, sofern auf die Variante des § 29 Abs. 5 Nr. 1 BMG zurückgegriffen wird. Die beherbergte Person muss dabei einen kartengebundenen Zahlungsvorgang mit einer starken Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes auslösen. Ein z.B. während des Pre-Check-Ins auf dem Mobiltelefon eingesetzter Fingerprint-Scan genügt diesen Anforderungen nicht und auch sonst keiner der gesetzlich vorgesehenen Varianten zur Verifikation des Gastes. Da nach § 29 Abs. 5 BMG die beherbergte Person im Zuge des elektronischen Meldescheins beispielsweise durch einen kartengebundenen Zahlungsvorgang mit einer starken Kundenauthentifizierung, die Richtigkeit und Vollständigkeit der elektronisch erhobenen Meldedaten am Tag der Ankunft bestätigen muss, ist die Anknüpfung an eine Zahlung im Vorfeld ebenso wenig möglich. Insbesondere ist eine Selbstauthentifizierung nicht möglich.

Zu beachten ist außerdem: Die Leiter der Beherbergungsstätten haben bei dem elektronischen Meldeverfahren geeignete technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend datenschutzrechtlicher Anforderungen zu treffen. Es sollte daher stets der Datenschutzbeauftragte bei der Umstellung auf das elektronische Meldeverfahren involviert werden.

13. Viele Kursatzungen verweisen auf das Meldegesetz, wodurch Destinationen und DMO die Daten für die Kurtaxenabrechnung und Erstellung von Gastkarten nutzen. Muss die Kursatzung abgeändert werden, wenn sich eine Beherbergungsstätte für die Anwendung des neuen Verfahrens entscheidet?

Das kommt auf die Ausgestaltung der Kursatzung an. § 30 Abs. 3 BMG eröffnet es den Landesgesetzgebern zu bestimmen, dass für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürfen. Davon unabhängig ist die Möglichkeit, die Meldedaten nun auch digital zu erheben und elektronisch zu übermitteln. Allerdings enthalten einige Satzungen keine Ermächtigungen zur Weiterleitung des Meldescheines auf elektronischen Wegen. Diese müssten demnach angepasst werden.



14. Müssen die Kurverwaltungen und Kommunen für die Beherbergungsstätten die Voraussetzungen zur Anwendung der neuen Verfahren anbieten (z.B. Schnittstellen etc.)?

Nach § 30 Abs. 4 ist den Behörden auf Verlangen der elektronisch erhobene Meldeschein maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen – dabei handelt es sich vorrangig um eine Verpflichtung des Leiters der Beherbergungsstätte. Wie die Kurverwaltung und die Kommunen den Empfang der Meldedaten in XML-Format konkret ausgestalten, bleibt ihnen überlassen. Grundsätzlich müssen sie den Empfang und damit die Nutzung des elektronischen Meldescheines ermöglichen. Schließlich werden die Verfahren ausdrücklich durch das Bundesmeldegesetz ermöglicht.

15. Welche Vorteile bietet der elektronische Meldeschein?



Seit Jahren fordert die Tourismusbranche, zumindest optional einen vollständig digitalen Meldeschein zu erlauben. Bis zur Reform beharrte die Bundesregierung lange Zeit auf eine eigenhändige Unterschrift des Gastes auf einem Papiermeldeschein. Der digitale Meldeschein für Beherbergungsbetriebe kann bei konsequenter Umsetzung Papier sowie Kosten und unnötige Bürokratie bei der Aufbewahrung und Entsorgung der Meldescheine sparen. Der digitale Meldeschein ebnet darüber hinaus den Weg für neue innovative technische Lösungen beim Check-In. Allerdings wird

die Umsetzung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus muss geprüft werden, ob und in welchem Umfang weitere Erleichterungen möglich sind.

16. UPDATE: Inwiefern unterscheidet sich die seit 18.03.2021 in Kraft getretene Neuregelung des Bundesmeldegesetzes von den oben aufgezeigten Verfahren?

Die sogenannte „Experimentierklausel“ stellt eine Alternative

- zum handschriftlichen Ausfüllen des besonderen Meldescheins sowie
- zu der elektronischen Erfüllung der besonderen Meldepflicht
 - durch kartengebundene Zahlung,
 - durch einen elektronischen Identitätsnachweis mit Personalausweis, mit der eID-Karte oder mit dem elektronischen Aufenthaltstitel sowie
 - durch Vor-Ort-Auslesen einer der genannten Ausweisarten

dar. Ziel ist es, weitere innovative Verfahren zur elektronischen Identifizierung der Gäste zu erproben. Zu den bereits seit Januar 2021 gesetzlich normierten elektronischen Verfahren zur Erfüllung der Meldepflicht sollen damit weitere, gegebenenfalls praktikablere Verfahren ausprobiert werden können.

Welche formalen Voraussetzungen bestehen für die Zulassung eines alternativen Verfahrens?

- (1) Beherbergungsstätten müssen das entwickelte alternative Verfahren zunächst beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) **zur Prüfung vorlegen**. Das BSI prüft, ob das alternative Verfahren ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu den bereits gesetzlich verankerten Authentifizierungsverfahren nach § 29 Abs. 5 S. 1 BMG (kartengebundener Zahlungsvorgang, elektronischer Identitätsnachweis oder Vor-Ort-Auslesen) bietet.
- (2) Betreiber von Beherbergungsstätten können sodann bis zum 31.12.2023 einen **Antrag auf Zulassung** des alternativen Verfahrens beim BMI stellen.
- (3) Das BMI kann bei Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen die **Zulassung** befristet **für zwei Jahre erteilen**. Der Erprobungszeitraum für das neue Verfahren beträgt also zwei Jahre.
- (4) **Nach Ablauf dieser zwei Jahre** ist eine neue (politische) Entscheidung (Änderung des Bundesmeldegesetzes) erforderlich.

Ein Verfahren, welches durch das BMI zugelassen wurde, soll auch für weitere Beherbergungsstätten verwendet werden können, die mit der Beherbergungsstätte, für die der Antrag gestellt und genehmigt wurde, vertraglich dauerhaft verbunden sind. In diesen Fällen ist also nur ein Antrag erforderlich.

Welche inhaltlichen Anforderungen bestehen an das alternative Verfahren?

Das alternative Verfahren muss folgende Anforderungen erfüllen:

- (1) Die Meldedaten (§ 30 Abs. 2 BMG) müssen elektronisch und mit Zustimmung (Einwilligung) der beherbergten Person (Gast) erhoben werden,
- (2) Der Gast bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldedaten am Tag der Ankunft *in geeigneter Weise* in der Beherbergungsstätte (beispielsweise durch eine
- (3) Authentisierung im Verfahren) und
- (4) Es liegt ein positives Prüfungsergebnis (Sicherheitsbewertung) des BSI vor.

Wie kann so ein alternatives Verfahren ausgestaltet werden?

Wie bereits bei der seit Januar 2021 geltenden Neufassung des § 29 Abs. 5 S. 1 BMG müssen auch mit dem alternativen Verfahren die **Meldedaten**, die benötigt werden, um die Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen, **elektronisch erhoben werden**; und zwar **mit Zustimmung (Einwilligung) des Gastes**. Es muss daher darauf geachtet werden, dass die Einwilligungserklärung rechtskonform formuliert wird. Fehler bei der Formulierung können sonst dazu führen, dass die Einwilligung unwirksam und damit eine der inhaltlichen Anforderungen an das alternative Verfahren nicht erfüllt ist.

Bei den Meldedaten handelt es sich dabei um diejenigen nach § 30 Abs. 2 BMG (Datum der Ankunft und voraussichtliche Abreise, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und ggf. deren Staatsangehörigkeit, Seriennummer des Passes bei ausländischen Personen).

Ein Teil der Meldedaten (Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und (deutsche) Staatsangehörigkeit) könnten bei Einhaltung der Anforderungen des § 18 Passausweisgesetz beispielsweise direkt aus elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedien amtlicher Ausweise (z.B. des Personalausweises) erhoben und in ein elektronisches Formular zwecks Anlegens oder Änderns eines Benutzerkontos überführt werden. Dabei kann auch ein dauerhafter elektronischer Vermerk darüber angelegt werden, dass sich der Ausweisinhaber beim Ausfüllen des Formulars mittels seines Personalausweises identifiziert hat. Dies kann auch mithilfe eines Identifizierungsdiensteanbieters (§ 19a PauswG) erfolgen.

Auf diesem Wege könnte für den Gast ein für die Dauer und die Zwecke der Erprobung im Zusammenhang mit der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten gespeicherter Datensatz als elektronisches Benutzerkonto errichtet werden, auf den z. B. über eine App auf einem mobilen Endgerät zugegriffen werden kann und welcher eine sog. „Self Sovereign Identity“ (SSI) darstellt.

Die technische Grundlage für die Erprobung bildet eine „Self Sovereign Identity“ (SSI)-Infrastruktur. Diese ermöglicht es mittels „Distributed ledger“-Technologie einer Person, Organisation oder Maschine eine digitale Identität zu erzeugen und vollständig zu kontrollieren, ohne dass es der Erlaubnis eines Vermittlers oder einer zentralen Stelle bedarf. Zudem ermöglicht sie der betreffenden Person selbst die Kontrolle darüber, wie ihre persönlichen Daten geteilt und ggf. verwendet werden.

Ebenso muss der Gast die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldedaten am Tag der Ankunft** in der Beherbergungsstätte **bestätigen**. Anders als bei den gesetzlich normierten Authentifizierungsverfahren (§ 29 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 -3 BMG) ist ein konkretes Authentifizierungsverfahren für das alternative Verfahren nicht vorgeschrieben. Es muss „**in geeigneter Weise**“ erfolgen. Der Nachweis der Identität bei der Bestätigung der Daten ist notwendig, um sicherzustellen, dass auch die Person nachweislich dort beherbergt wird, welche die Buchung vorgenommen und sich innerhalb dieses Verfahrens elektronisch identifiziert hat.

17. Was geschieht, wenn eine Beherbergungsstätte keine ordnungsgemäße Authentifizierung eines Gastes durchführt?

Egal ob digital oder analog: Ein Verstoß gegen § 30 Abs. 1 BMG, sei er vorsätzlich oder fahrlässig begangen, begründet eine Ordnungswidrigkeit und ist bußgeldbewährt (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 9 BMG). Das gilt insbesondere, wenn bei ausschließlicher Verwendung des elektronischen Meldescheins keine ordnungsgemäße Authentifizierung des Gastes erfolgt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 54 Abs. 3 BMG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Darüber hinaus besteht die Gefahr einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung nach § 3 UWG sowie der Verlust der gewerblichen Zuverlässigkeit und mithin einer Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO, da sich der Betreiber der Beherbergungsstätte durch fehlende Einhaltung der Vorschriften des BMG als unzuverlässig erweisen kann.

Die Verfasser:

AVS GmbH: „Die AVS mit Hauptsitz in Bayreuth ist ein Technologiedienstleister und bietet unter anderem webbasierte Gästekarten-, Meldeschein- und Gastbeitragssysteme. Sie betreut 300 Tourismusorte und DMO's. Die AVS leistet keine Rechtsberatung, wird aber stetig in aktuelle Fragestellungen zu Digitalisierung und Organisation einbezogen.“

Spirit Legal: „Die Rechtsanwaltssozietät Spirit Legal aus Leipzig berät Reiseunternehmen, Hotels, Destinationen und Travel-Technology-Anbieter sowohl national als auch international. Als Experten in den Bereichen Travel Industry Law, E-Commerce, Medien, IT- und Datenschutzrecht arbeiten die Rechtsanwälte an der Schnittstelle von Wirtschaft, Technologie und Regulierung.“

Deutscher Tourismusverband: Seit 1902 setzt sich der Deutsche Tourismusverband e.V. (DTV) für eine erfolgreiche touristische Entwicklung in Deutschland ein. Als Dachverband kommunaler, regionaler und landesweiter Tourismusorganisationen vertritt der DTV die Interessen seiner rund 100 Mitglieder gegenüber Politik und Behörden, setzt Impulse, vernetzt Akteure miteinander und fördert einen zukunftsweisenden Qualitätstourismus im Reiseland Deutschland.

[Copyright © by Spirit Legal](#)

Anlage zu Punkt 11/Anlage zu § 2 Abs. 5 der BeherbMeldV: Bei der Speicherung der Daten im Datensatz zu verwendende Bezeichner

	Bezeichner	Erläuterung
1.	DatumAnkunft	Datum der Ankunft der beherbergten Person (JJJJMMTT)
2.	DatumAbreise	Datum der voraussichtlichen Abreise (JJJJMMTT)
3.	Familienname	Vollständiger derzeitiger Familienname mit Namensbestandteilen, jeweils durch Leerzeichengetrennt
4.	Vornamen	Sämtliche Vornamen, jeweils durch Leerzeichen getrennt
5.	Geburtsdatum	Geburtsdatum (JJJJMMTT)
6.	Staatsangehörigkeit	Sämtliche Staatsangehörigkeiten
7.	Anschrift	Bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> a) Staat, in dem sich der Wohnort befindet, b) Postleitzahl des Wohnorts, c) Wohnortbezeichnung, d) Sofern vorhanden, Zusätze zum Wohnort, e) Straßenbezeichnung, f) Hausnummerziffern sowie gegebenenfalls zusätzlich Buchstaben oder Zusatzziffern, g) Sofern vorhanden, Ergänzungen zur Anschrift.
8.	AnzahlAngehoerige	Anzahl der mitreisenden Angehörigen gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 des Bundesmeldegesetzes
9.	AnzahlMitreisende	Anzahl der Mitreisenden bei Reisegesellschaften gemäß § 29 Abs. 2 S. 3 des Bundesmeldegesetz
10.	StaatsangehoerigkeitMitreisende	Sämtliche Staatsangehörigkeiten der Mitreisenden der Reisegesellschaften
11.	SeriennummerPass	Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers ausländischer Personen oder Angaben zu Abweichungen oder Nichtvorlage

**FAQ: Elektronischer
Meldeschein**
Möglichkeiten und Hindernisse



12.	Zahlungszuordnungsnummer	Bestehend aus der zweckgebundenen Zuordnungsnummer des elektronischen Zahlungsvorganges (Token) und aus dem Namen des Zahlungsdienstleisters der Beherbergungsstätte, der den Token generiert
13.	Beherbergungsstaette	Bestehend aus Namen und Anschrift der Beherbergungsstätte oder Einrichtung, die die Daten speichert.